Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 24

Artikel: Allgemeine Betrachtungen über die schweizerische Befestigungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Westgrenze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel. 15. Juni 1878. **Nr. 24.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Allgemeine Betrachtungen über die schweizerische Befestigungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Westgrenze. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Ausland: Oesterreich: Brucker Lager. Frankreich: Die Zusammensetzung des neuerrichteten 2. Pontonnier-Regiments. Italien: Neue Beförderungsbestimmung. England: Indische Truppen in Europa. — Verschiedenes: Die türkischen Gefangenen. General-Lieutenant Schilder-Schulder †. Eine interessante Eisenbahnarbeit. Eine Stimme aus England über den Russisch-Türkischen Krieg.

Allgemeine Betrachtungen über die schweizerische Befestigungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Westgrenze.*)

S. Die Errichtung französischer Forts an der Westgrenze hat die Aufmerksamkeit des schweizerischen militärischen und nichtmilitärischen Publikums von Neuem auf die brennendste Frage des Tages, auf die so nothwendige Verstärkung der schweizerischen Wehrmacht durch Befestigungs-Anlagen, gelenkt und vorläufig viel Staub aufgewirbelt, der sich aber ebenso rasch verzog, als er entstand.

Mit Unrecht und irrigerweise wie in Nr. 43 Jahrg. 1877 dieses Blattes nachgewiesen, hat die „Schweizer. Grenzpost" das Publikum durch die Notiz, „daß kaum, nachdem die Festung Lomont fertig, armirt und besetzt sei, sich der französische Generalstab schon wieder mit Studien und Vorarbeiten für ein neues Fort hart an der Grenze beschäftige", allarmirt. Thut doch der französische Generalstab, wenn er so handelt, nichts weiter als seine Pflicht und Schuldigkeit, und ist deßwegen nicht besonders zu loben! Im Gegentheil aber müßte er — und der Generalstab jedes anderen Landes — scharf getadelt werden, wenn er nicht die günstige Configuration des eigenen Terrains, des eigenen Grenzdistriktes, mit Hülfe zweckmäßig angelegter oder auch nur vorbereiteter Fortificationen benutzt, um sich schon im Frieden einen strategischen Vortheil über den Nachbar zu verschaffen.

Andrerseits müssen aber dem schweizerischen Generalstabe vor Allem die Mittel gewährt werden, daß er auch seinerseits seine Pflicht thun kann, d. h. daß er nicht nur theoretische Studien unternimmt, wie am wirksamsten, trotz aller französischen Jura-Forts, die schweizerische Neutralität aufrecht erhalten werden könne, und die nur dazu dienen, im eidgenössischen Stabsbureau „werthvolles Material für den zukünftigen Ernstfall" anzusammeln, sondern daß er energisch dafür sorgt, dem jetzigen bedenklichen Zustande, dem Mangel jeglicher Befestigungs-Anlage möglichst rasch ein Ende zu machen.

Hat also die Presse einmal das Publikum auf die Gefahr, die zunächst von Frankreich kommen soll, aufmerksam gemacht und allarmirt, so sollte sie auch mit allem ihr zu Gebot stehenden Einfluß ihre Leser unausgesetzt in dem Sinne bearbeiten, daß Jedermann von der nothwendigen Bereitstellung ansehnlicher Geldmittel überzeugt werde, wenn die signalisirte drohende Gefahr rechtzeitig paralysirt werden soll.

Ganz recht hat der militärische Correspondent der „N. Z. Z.", welcher den militärischen Verhältnissen an der Westgrenze eine trefflich geschriebene Abhandlung widmet, wenn er am Schlusse seiner Arbeit ausruft: Nicht umsonst ertönt daher das Caveant consules aus allen Theilen der Schweiz. Mag der Bundesrath durch den Ruf des Schweizervolkes sich nicht nur zur festen Stellungnahme nach Außen, sondern auch zur unabweisbaren Forderung bei der Bundesversammlung veranlaßt finden, die Ersparnißtendenzen in Wirklichkeit dadurch zu inauguriren, daß endlich die nöthigen Summen für Sperrforts, für die Verstärkung der inneren Operationslinien, sowie für die Beschaffung von Positionsmaterial bewilligt werden.

Hierin liegt des Pudels Kern der ganzen Frage! Wir wollen daher die Schlußforderung des Herrn Correspondenten der „N. Z. Z." als die conditio sine qua non an die Spitze unserer allgemein gehaltenen Betrachtungen über die schweizerische Befestigungsfrage stellen, sie zum Ausgangspunkt der-

*) Diese Korrespondenz mußte wegen Stoffandrang längere Zeit zurückgelegt werden.

selben machen. Das bekannte Jago'sche Wort „Thu' Geld in deinen Beutel" hat jeder Staat zu beachten, der aus irgend einem Grunde Krieg führen will, denn dazu gehört bekanntlich Geld, und noch einmal Geld, und immer wieder Geld. Und so rufen auch wir der Schweiz zu: Thu' Geld in deinen Beutel, wenn Du deine Unabhängigkeit wahren und ein freies Land bleiben willst! Das Volk — und deren Vertreter, die Bundesversammlung — soll von dieser Forderung überzeugt sein und den Staatssäckel füllen, wenn es seine im europäischen Staaten-Concerte exceptionnelle, durch Jahrhunderte ruhmreich und oft mit Waffengewalt bewahrte Stellung noch ferner aufrecht erhalten will. Möge es doch bedenken, mit welch' lüsternen und neidischen Blicken die Nachbarn es von allen Seiten beobachten! Nur mit Mühe halten sie ihre innersten tiefsten Gedanken zurück, die doch hier und da in anscheinend harmlosen litterarischen Erzeugnissen den Weg in's Freie finden und dann den Verräther spielen. — Die Italiener sehen mit schlecht verhehlter Begier auf das italienisch-redende Tessin und betrachten es fast schon heute als einen Theil ihres Landes. Die Franzosen besäßen aus mehr als einem Grunde so gern das ihnen höchst unbequeme Genf. Sie gehen aber vorsichtiger zu Werke, als die heißblütigen Italiener, und sprechen höchstens davon, daß das Trouée de Belfort nicht stark genug befestigt sei, daß die Neutralität der Schweiz heute leicht gefährdet werden könne, daß dies aber Dank der umfassenden Lage Savoyens, welche nicht allein die Jura-Grenze bis zum Trouée de Belfort hin sichere, sondern die ganze Schweiz bedrohe, nicht ungestraft geschehen werde. Die Deutschen endlich geniren sich noch weniger und führen selbst in ihren Schulbüchern eine ganz unverhüllte Sprache, wahrscheinlich, um die liebe Jugend auf gewisse, demnächst einmal, früher oder später, eintretende Fälle von langer Hand vorzubereiten, damit im gegebenen Momente das patriotische Feuer leicht zur hochauflodernden Flamme geschürt werden könne. In dem „Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichts-Anstalten" von Professor Dr. Daniel, herausgegeben von Dr. A. Kirchhoff, Halle 1874, liest man unter dem Abschnitt „Deutschland" nachfolgende Stelle: „Die natürliche Südgrenze gegen das obere, nach physischen Verhältnissen zu Frankreich gehörende Rhoneland bilden die Berner Alpen. Der St. Gotthard ist der erhabene Grenzpfeiler zwischen Deutschland und Italien." — Sind das nicht in unverhüllter Form die Grundzüge einer Theilung der Schweiz, die vorläufig allerdings wohl nur in dem Hirne einiger in idealen Träumen befangenen Professoren spuken?

Diese sporadisch hie und da bei den Nachbarn auftauchenden Ideengänge regen das Schweizervolk natürlich nicht im Geringsten auf, immerhin erlauben sie einen Blick hinter die Coulissen. Daß sie übrigens für alle Zukunft auch das bleiben, als was sie heute auftreten — Professoren-Träumereien — dafür hat das Schweizervolk energisch durch thätige Wachsamkeit zu sorgen.

Leider scheint der allmächtige Souverain der Schweiz der Ansicht zu sein, eine thätige Wachsamkeit koste kein Geld. Das Militär-Steuer-Gesetz ist bereits zum zweiten Male verworfen! Warum? Wir vermögen es nicht zu sagen. Vielleicht, weil die kürzlich in's Leben getretene Militärorganisation, die doch beim jüngsten Truppenzusammenzuge die Feuerprobe gut bestanden hat, Vielen ein Dorn im Auge ist, vielleicht, weil die Gegner der neuen Bundesverfassung sich überhaupt haben rächen und dem Bunde Verlegenheiten bereiten wollen! Dem sei, wie ihm wolle. Gewiß ist, daß diesmal die Handlungsweise des Allerhöchsten Herrn von Verblendung und von einem unpatriotischen Geist zeugt, der in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit des Landes sehr zu beklagen ist. Die Verwerfung des Militär-Steuer-Gesetzes schadet der Armee am meisten; sie hätte daher in geschlossenen Reihen für die Annahme des Gesetzes zur Urne schreiten sollen.

Eine Reduction der Militär-Ausgaben scheint zur unerbittlichen Nothwendigkeit geworden zu sein! Und wir wagen noch, Angesichts dieses Zustandes, einer bedeutenden Ausgabe zur Erhöhung der passiven Wehrkraft des Landes das Wort zu reden? Ja, und abermals Ja! Gerade, weil man ersparen will, weil man ersparen muß, halten wir die Forderung für Mittel zur Anlage von Befestigungen und zur Beschaffung neuer Positionsgeschütze aufrecht. — Patriotisch und anerkennungswerth im höchsten Grade ist die aus dem Offiziercorps hervorgegangene Anregung zu Ersparungen durch entsprechende freiwillige Reduction des eigenen Gehaltes von 30—40 Procent! Wir können diesen edlen, opferwilligen Gedanken doch nicht gut heißen, obschon wir glauben, daß derselbe im schweizerischen Offiziercorps Anklang finden werde. Denn einmal kann das hierdurch zu erreichende Resultat kein sehr bedeutendes Gewicht in die Wagschale der Ersparungen werfen, und andrerseits wird die Reduction des an sich schon niedrigen Soldes manchen Unbemittelten empfindlich drücken. In patriotischer Erregung legt sich der zum pecuniären Opfer bereite Offizier keine Rechenschaft darüber ab, wie er getroffen werden könne; er bleibt seinen Leuten und Unteroffizieren gegenüber doch immer Offizier, wenn auch „in der Offiziershalle statt des table d'hôte ein einfaches Ordinäre eingeführt würde."

Es giebt andere Mittel der Ersparung, und der neuen Militärorganisation droht nach dem ungünstigen Votum des 25. November noch keine Gefahr! Die Armee giebt das anerkannt Gute, welches sie mit vieler Mühe und nach schwerem Ringen erreicht hat, nicht freiwillig auf, es müßte ihr denn mit Gewalt entrissen werden. Und das hat noch weite Wege!

Ein sehr beachtenswerther Wink zu Ersparnissen von Bedeutung ist in einer Correspondenz „die Bundesfinanzen und die Militär-Ausgaben" in Nr. 259 der „Basler Nachrichten" 1877 niedergelegt. Wir dürfen ihn unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht unbeachtet lassen, da er auf eine ener-

gische Inangriffnahme der so nothwendigen Befestigungs-Anlagen entschieden hinweist.

Der Herr Correspondent geht von der Ansicht aus, daß ein kleineres, gut ausgebildetes und gut ausgerüstetes Heer, das rasch zu mobilisiren ist, für den wohl zunächst einzigen Fall, in dem dasselbe Anwendung finden würde, nämlich zur Besetzung und zum Schutze unserer Grenze bei einem Kriege unserer Nachbarn bessere Dienste leisten dürfte, als eine schlecht ausgebildete, nur halb ausgerüstete, schwer bewegliche größere Armee, die vielleicht zu spät kommen könnte. Dabei will er aber nicht vergessen, daß bei einem länger andauernden Kriege eine häufige Ablösung der Grenzbesetzung nothwendig wird, und betont, daß die Schweiz jede Grenzverletzung als einen Eingriff in ihre Unabhängigkeit, in ihre Existenz betrachtet, und daß das ganze wehrfähige Volk für diesen Existenzkampf eintreten wird und kann. Auch die Erfahrung aus dem letzten deutsch-französischen Kriege, daß aus einem Haufen bewaffneten Volks nicht in kurzer Zeit eine feldtüchtige Armee hergestellt werden könne, läßt er nicht unbeachtet.

Der eigentliche Ersparungsvorschlag lautet dann wie folgt: „Es scheint mir, es könnte bei uns auch „eine Art der Rekrutirung, wie sie in Frankreich „besteht, eingeführt werden, nämlich bei der Aus„hebung zwei Kategorien von Rekruten zu bilden." Die eine Kategorie, aus der kräftigsten und intelligentesten Mannschaft bestehend, vielleicht sogar auf 10,000 Mann per Jahr reducirt, hätte Rekrutenschulen von wenigstens der jetzigen Dauer mitzumachen und aus dieser Mannschaft könnte dann die eigentliche active Armee zusammengesetzt werden. Eine zweite Kategorie, die aus dem Rest der wehrfähigen Rekruten bestände, hätte blos einen Rekrutencurs von etwa 14 Tagen zu bestehen, in dem sie nur in der Handhabung und Behandlung des Gewehrs ausgebildet würde, und wäre diese Mannschaft später jeweilen nur zu den Schießübungen beizuziehen. Aus dieser Kategorie könnten dann im Ernstfalle die Ersatztruppen genommen werden, und könnten dieselben, besonders wenn einmal der militärische Vorunterricht in's Leben getreten ist, in kurzer Zeit feldtüchtig gemacht werden. Durch diese Art der Rekrutirung würde man der allgemeinen Wehrpflicht, wie der Anforderung an eine kleine, aber desto tüchtigere Armee gerecht.

Muß einmal gespart werden, so spare man auch ordentlich, aber schädige nicht die Wehrkraft des Landes. Und sie scheint nicht geschädigt, wenn die Schweiz eine kleine, aber trefflich ausgebildete Feldarmee für den ersten Moment der Gefahr zur Verfügung hat und dabei eine Anzahl genügender Sperrforts besitzt, auf welche gestützt die kleinere, tüchtige Armee denselben Effect der jetzt vorhandenen größeren, minder tüchtigen Armee hervorbringen und einer feindlichen Invasion solchen wirksamen Widerstand entgegensetzen wird, daß vorläufig wenigstens von einer Vergewaltigung des Schwächeren durch den Stärkeren nicht die Rede sein kann. Soll die Erstellung einer Festung an der unmittelbaren Grenze einen Uebergriff in die Rechte des Nachbarstaates und die Ausnützung der Uebermacht gegenüber dem Schwächeren bedeuten, und giebt es noch keinen europäischen Gerichtshof, welcher nach dem in „Heffter, Europäisches Völkerrecht" zu findenden Satze: „Kein Staat darf auf seinem Gebiete Anstalten treffen, welche einen schädlichen Rückschlag auf fremdes Territorium ausüben" richtet und den Stärkeren unter das Recht stellt, so hat der bedrohte Schwächere nach dem Grundsatze: „Hilf dir selbst, und Gott wird dir helfen" die anscheinende Uebermacht des Gegners durch geeignete Gegenmaßregeln zu paralysiren.

Die Schweiz ist in der Lage, dies zu können, und hat, wenn sie sich rechtzeitig und vollständig vorbereitet, die feindliche Uebermacht nicht zu fürchten.

Bleiben wir bei der bedrohten Westgrenze stehen! Zunächst möchten wir constatiren, daß der oben aus „Heffters Europäisches Völkerrecht" angeführte Satz in Bezug auf das Vorgehen Frankreichs bei der Anlage seiner, der schweizerischen Grenze allerdings bedenklich nahe liegenden Landesvertheidigungsmittel nicht citirt werden darf, weil die französischen Forts keinen (direkten) schädlichen Einfluß auf Schweizer-Gebiet ausüben. Denn die Positionen, von wo aus die Schweiz den Franzosen einen Durchbruch wehren kann und wird, sind — wie die „Allg. Schw. Mil.-Ztg." Jahrg. 1877 Nr. 43 constatirt — nicht von dem Fort Lomont beherrscht.

Trotzdem ist es selbstverständlich nicht angenehm, Terrain zu besitzen, welches durch seine Lage an sich einem feindlichen Einmarsche völlig preisgegeben ist. — Aber hat Genf, eine der reichsten und größten Städte der Schweiz, nicht Aehnliches zu fürchten, so lange es unbefestigt bleibt? Und für den Augenblick wird doch gewiß Niemand daran denken, das so werthvolle, politisch so bedeutende und daher bei eventuellem Friedensschluß schwer in die Wagschale des Besitzenden fallende Object durch anzulegende Befestigungen zu sichern. Man wird sich in beiden Fällen begnügen müssen, der Invasion weiter rückwärts eine starke Barrière vorzulegen.

Die an der Westgrenze angelegten Sperrforts werden aber die Uebermacht des Feindes illusorisch machen und es ermöglichen, daß die locale Vertheidigung, schwach an Zahl, aber stark an Wirkung, mit großer Zähigkeit und Hartnäckigkeit auftreten kann.

Mit den Sperrforts allein sind die Vorbereitungen für die Erhöhung der Wehrkraft des Landes nicht abgemacht, sondern es müssen auch die inneren Operationslinien an den strategisch-wichtigen Punkten verstärkt werden. Genügendes, nach den neuesten technischen Fortschritten construirtes Positions-Material ist anzuschaffen und in der Nähe der zur Vertheidigung ausersehenen Punkte unterzubringen. Mit dem vorhandenen Positions-Material sieht's allerdings noch nicht zum Besten aus, allein die brennende Frage der ungesäumten Anschaffung ist ja überall in Fluß gebracht und wird wohl — bei der bekannten Rührigkeit und Energie des kleinen, für seine Unabhängigkeit besorgten Volkes — binnen

Kurzem einer zufriedenstellenden Lösung entgegengehen.

Hiermit hätten wir die Nothwendigkeit und die Art der Vertheidigungsmittel der ersten Linie dargethan und wünschen — bei allen noch so nothwendigen Ersparungsrücksichten — die rasche Bereitstellung genügender Mittel für dieselben, ehe es zu spät ist. Mag die Militärsektion der nationalräthlichen Commission für Herstellung des finanziellen Gleichgewichts Ersparnisse in der Militär-Verwaltung im Betrage von fast 2 Millionen Franken vorschlagen, ohne dabei die gegenwärtige Militärorganisation abzuändern, sondern nur einzelne Bestimmungen derselben zu suspendiren oder successive auszuführen, oder mag ein noch bedeutenderer Ersparniß-Plan in's Leben treten, die bedeutendste Ersparung liegt immer in der unumgänglich nothwendigen Bewilligung genügender Geldmittel zur Anlage von Befestigungen, die vielleicht den Verlust von Millionen und aber Millionen verhindern werden. Es ist unmöglich, sich dieser Erkenntniß zu verschließen.

(Schluß folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

XI. Strafen.

Es giebt zwei Mittel die Leistungsfähigkeit der Truppen zu erhöhen:

Das erste ist Erweckung des Militärgeistes, des Ehr- und Pflichtgefühls. Das zweite kommt da zur Anwendung, wo das erste zur Handhabung der Disziplin und Ordnung nicht ausreicht. Letzteres besteht in der Anwendung der militärischen Strafgewalt.

Wen Pflichtgefühl nicht von Fehlern und Uebertretungen abhält, den muß Furcht vor Strafe in den Schranken halten.

Der militärischen Strafgewalt sind unterworfen:

a. Die Wehrmänner aller Truppengattungen und Grade für die Dauer des Militärdienstes.

b. Die Militärbeamteten, Instructoren, Angestellten u. s. w. „für Dienstesangelegenheiten", so lange sie ihre Anstellung behalten und aus der Militärkasse besoldet werden.

c. Das Personal, welches sich freiwillig beim Militär verwenden läßt, wie Bereiter, Pferdewärter, Offiziersbediente, Putzer, Marketender u. s. w.

d. Requirirte Fuhrleute, Arbeiter in Kriegszeiten.

e. Kriegsgefangene und internirte Militärpersonen.

Die militärische Strafgewalt wird ausgeübt:

a. Durch die Militärbehörden.

b. Durch Militär- oder Kriegsgerichte.

Die militärische Strafgewalt kommt zur Anwendung bei strafbare Handlungen und Unterlassungen. Dieselben sind entweder Vergehen, Verbrechen oder Ordnungsfehler.

Nachstehende Ordnungsfehler werden mit einer Ordnungsstrafe, die durch eine Commandostelle oder ein Disciplinargericht auszusprechen ist, belegt:

a. Unerlaubtes Verlassen des Instructionsdienstes, wenn nicht eine schwerere Strafe erforderlich ist.

b. Verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufs (Appell), beim Exerzieren, bei den Musterungen und Inspectionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen.

c. Verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreiche.

d. Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

e. Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen in Betreff der Militärorganisation vorgeschrieben sind, sowie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetz höher bestraft werden müssen.

f. Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung.

g. Raufereien oder Streitigkeiten des Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solcher Streitigkeit keine bedeutenden Folgen eintreten und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde.

h. Unbedeutende Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

i. Ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere oder gegen Militärbehörden und Militärbeamtete, vorausgesetzt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergeht.

k. Geringfügige Drohungen.

l. Unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen.

m. Verweigerte Angaben seines eigenen oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; ebenso die Angabe eines falschen Namens.

n. Nichtbeachtung einer auferlegten Ordnungsstrafe.

o. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, besonders Zutragen von Speisen und Getränken.

p. Ungebührliches Betragen, Zumuthung oder Forderung an einen Quartierträger oder seinen Hausgenossen, falls sie nicht der Art sind, daß sie einen höhern Grad der Strafbarkeit erlangen.

q. Ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger.

r. Geringe Ehrenverletzungen.

s. Widerrechtliche Gefangenhaltung in ganz unbedeutenden Fällen.

t. Unbedeutende Eigenthumsbeschädigung und Entwendung.

u. Maraude.

v. Verpfändung einer dem Soldaten zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache, eine solche Handlung sich nicht zum Verbrechen gestalte, sowie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt.

w. Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers.

x. Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit.

y. Unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens.

z. Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, sowie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen.

Die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet; Pflichtverletzungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instructionsdienst zur Last fallen.